

## **§ 16 Nachweise des Leistungsstands**

<sup>1</sup>Leistungsnachweise sind Schulaufgaben, Kurzarbeiten und mündliche Leistungen. <sup>2</sup>Facharbeiten werden nicht verlangt. <sup>3</sup>Im übrigen gilt § 43 Satz 2 GSO entsprechend.